

# **Satzung des Gartenvereins „Am Pfarrteich“ e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gartenverein Am Pfarrteich e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 08261 Schöneck/Vogtland
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Die Kleingartenanlage dient der Erholung, der ökologischen Aufwertung, der Landschaftspflege sowie der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung.
- (3) Die Nutzung erfolgt im Einklang mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Schöneck sowie den Vorgaben des BKleingG.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder vereinsfremde Ausgaben begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Nutzung eines Gartens setzt zusätzlich den Abschluss eines gesonderten Garten-Nutzungsvertrages voraus.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
  - c) Ausschluss.
- (6) Bei Kündigung eines aktiven Gartenpächters ist der Garten ordnungsgemäß zu übergeben.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.
- (8) Partner aktiver Mitglieder können als passive Mitglieder aufgenommen werden oder als Mitnutzer des Gartens benannt werden. Passive Mitglieder und Mitnutzer besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die Nutzung des Gartens durch Partner setzt die Zustimmung des aktiven Mitgliedes voraus.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist kein Organ des Vereins. Er unterstützt den Vorstand als beratendes und ausführendes Gremium. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
  - dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte über 1.000 € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes als beratendes Gremium.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht.

- (5) In den Vorstand wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören.
- (6) Die Ämter des Vorstandes werden einzeln gewählt. Für die jeweilige Funktion ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmenstärksten Kandidaten statt

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand in organisatorischen, fachlichen und administrativen Aufgaben.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und wirkt insbesondere bei Entscheidungen über Rechtsgeschäfte über 1.000 € mit.
- (3) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) In den Erweiterten Vorstand wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch Aushang in der Kleingartenanlage sowie zusätzlich über geeignete digitale Informationswege des Vereins (z. B. E-Mail oder Vereinswebsite).
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Revisionsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes im Rhythmus der vierjährigen Amtszeit,
  - Wahl des Revisors,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Mai fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Schöneck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Vermögen einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zufließen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung trifft, übernehmen die Mitglieder des Vorstandes die Liquidation.

## **§ 12 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Erforderlichkeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **§13 In-Kraft-Treten**

Die Satzung des Gartenvereins „Am Pfarrteich“ e. V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schöneck, den 30.05.2026

\* Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.